

FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD (FSRO-AE)

(in der Fassung vom 07. Dezember 2016)

Gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), sowie § 8 Abs. 4 der Grundordnung der Universität und § 31 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (EMAU Greifswald) folgende Fachschaftsrahmenordnung:

ERSTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFT

§ 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

(2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss können einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.

(3) Mitglied einer Fachschaft ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem zugewiesenen Studiengang immatrikuliert ist, einschließlich der in diesem Studiengang Promovierenden.

§ 2 Aufgaben einer Fachschaft

Aufgabe einer Fachschaft ist es insbesondere, die:

1. fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten,
2. studentische Vertreterinnen für Berufungs- und Prüfungskommissionen vorzuschlagen sowie
3. die ihr übertragenen sozialen und kulturelle Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Studierendenparlament wahrzunehmen.

§ 3 Aufteilung der Fachschaften

(1) Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus Anlage I zu dieser Ordnung, die mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden kann.

(2) Die Zuordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage II zu dieser Ordnung. Ist darin ein Studiengang mehreren Fachschaften zugewiesen, so gilt:

1. die Studierenden haben das Wahlrecht in allen dem Studiengang zugeordneten Fachschaften und
2. der Grad der Zuordnung (1/2, 1/1) definiert die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierenden in Prozent.

(3) Die Zuordnung der Lehramtsstudiengänge ergibt sich aus Anlage III zu dieser Ordnung. Dabei gilt:

1. die Studierenden haben das Wahlrecht in allen den Hauptfächern zugeordneten Fachschaften und
2. die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierenden beträgt dabei 50 Prozent nach den angebenen Hauptfächern.

Abweichend davon haben Studierende die im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ein Drittfach belegt haben, das Wahlrecht in allen drei den Hauptfächern zugeordneten Fachschaften und die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierenden beträgt ein Drittel nach den angegebenen Hauptfächern.

Nebenfächer zählen in diese Aufteilung nicht hinein.

(4) Die Zuordnung der restlichen Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage IV zu dieser Ordnung. Dabei gilt:

1. die Studierenden haben das Wahlrecht in der ihrem Studiengang zugeordneten Fachschaft und
2. die Höhe der Finanzmittelzuweisung pro Studierenden an die Fachschaft beträgt dabei 100 Prozent.

(5) Die Zuordnung der postgradualen und weiterbildeten Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus Anlage V zu dieser Ordnung. Dabei gilt:

1. die Studierenden haben das Wahlrecht in denen ihrem Studiengang zugeordneten Fachschaften und
2. der Grad der Zuordnung (1/2, 1/1) definiert die Höhe der Finanzmittelzuweisung an die Fachschaften pro Studierenden in Prozent.

§ 4 Vertretung der Lehrerbildung

(1) Die Vertretung der studentischen Interessen in der Lehrerbildung obliegt den beiden studentischen Vertreterinnen des Zentralen Koordinierungsgremiums für Lehrerbildung (Vertretung der Lehrerbildung). Die Vertretung der Lehrerbildung wird auf Vorschlag des Zentralen Koordinierungsgremiums für Lehrerbildung von der Fachschaftskonferenz für die Amtszeit eines Jahres gewählt. Die Vorgeschlagenen haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

(2) Die Vertretung der Lehrerbildung soll grundsätzlich wie ein Fachschaftsrat behandelt werden. Sie wird in ihrer Arbeit durch eine ständige Kommission der Fachschaftskonferenz, die Arbeitsgruppe "Forum Lehramtsausbildung in Greifswald" (FLAG), sowie die Lehramtsbeauftragten der beteiligten Fachschaften unterstützt.

(3) Sie umfasst alle Lehramtsbeauftragten der Fachschaftsräte und sonstige Interessierte, die durch den Fachschaftsrat ihres Institutes als Mitglieder für das Forum schnellen Rates Lehramt gewählt und durch die einzelnen Fachschaftsräte beauftragt werden.

§ 5 Sonderfachschaft für auslaufende Studiengänge (SoFa)

(1) Für die angemessene fachliche Vertretung und finanzielle Beteiligung auslaufender Studiengänge richtet die Studierendenschaft die Sonderfachschaft für auslaufende Studiengänge (SoFa) ein.

(2) Die Zuordnung der Studiengänge ergibt sich aus Anlage VI zu dieser Ordnung, die mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden kann. Zugeordnet werden können nur Studiengänge, die von der EMAU Greifswald als auslaufend gekennzeichnet wurden und denen jeweils weniger als einhundert Studierende angehören. Die Höhe der Finanzmittelzuweisung pro Studierendem an die SoFa beträgt 100 Prozent.

(3) Die Interessen der SoFa werden in der Fachschaftskonferenz von der Stellvertreterin der Vorsitzenden der Fachschaftskonferenz oder durch eine von der Vorsitzenden zu benennende Beauftragte ohne eigenes Stimmrecht wahrgenommen.

(4) Finanzmittel werden durch die AStA-Referentin für Finanzen auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder der Sonderfachschaft oder ihrer Interessensvertretung in der Fachschaftskonferenz zugeteilt.

(5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder eines der SoFa zugeordneten Studienganges ist dieser aus der Sonderfachschaft zu entfernen und in eine reguläre Fachschaft umzuwandeln.

ZWEITER ABSCHNITT: DIE ORGANE DER FACHSCHAFT

§ 6 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 7 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Eine Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat vertreten. Er vertritt die Fachschaft gegenüber der Hochschule, der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft kann an den Fachschaftsrat schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist in angemessener Frist zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden alljährlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es kann eine Quotierung der Mitgliedschaft nach den Studiengängen der Fachschaft vorgesehen werden. Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, sind innerhalb von acht Wochen während der Vorlesungszeit Neuwahlen durchzuführen. Näheres regeln die Wahlordnungen der Fachschaften.

(4) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende, eine Referentin für Finanzen und eine Kassenwartin. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte der Anglistik/Amerikanistik, Dt. Philologie, Geographie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Nordistik, Philosophie, Slawistik und Theologie. Lehramtsbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

(5) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.

(6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung keine strengeren Regeln vorsieht, ist für Beschlüsse grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich.

(7) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Eine FSVV trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung einer Fachschaft bei. Auf der FSVV gefasste Beschlüsse haben für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrats ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (2) Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung kein niedrigeres Quorum vorsieht, ist eine FSVV beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Eine FSVV wird durch den Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen. Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung kein niedrigeres Quorum vorsieht, muss eine FSVV einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft oder mindestens 40 Mitglieder der Fachschaft schriftlich fordern.
- (4) Der Fachschaftsrat bereitet die FSVV vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens fünf Vorlesungstage vorher an.

DRITTER ABSCHNITT: ORDNUNGEN DER FACHSCHAFTEN

§ 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, eine Fachschaftswahlordnung und eine Fachschaftsfinanzordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere, die:
 1. Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrates sowie dessen Beschlussgrundsätze,
 2. Grundsätze der Finanzen und Haftung,
 3. das Verfahren der Bekanntmachung von Entscheidungen,
 4. Verfahren der Fachschaftsvollversammlung und Urabstimmung sowie
 5. Mitgliedschaft der Fachschaft in überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen.

(3) Die Fachschaftswahlordnung regelt das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Fachschaften können dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft beitreten. In diesem Fall finden die Wahlen mit gemeinsamen Wahlorganen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft statt. Der Beitritt erfolgt durch einen Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates, der zudem die bisherige Fachschaftswahlordnung außer Kraft setzt. Der Beitritt kann durch den Beschluss einer eigenen Fachschaftswahlordnung mit Wirkung für die Zukunft wieder rückgängig gemacht werden.

(4) Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.

§ 10 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Ordnungen

(1) Beschluss, Aufhebung und Änderung einer Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.

(2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind vorab per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates zu versenden.

(3) Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind durch die Rektorin zu genehmigen (Rechtsaufsicht). Dazu sind die entsprechenden Beschlüsse und Ordnungen auszufertigen und an die mit den Angelegenheiten der Fachschaften betraute AStA-Referentin zu übersenden. Die Ordnungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

VIERTER ABSCHNITT: GRUNDZÜGE DER FACHSCHAFTSARBEIT

§ 11 Urabstimmung

(1) Die Fachschaftsordnung kann Urabstimmungen vorsehen. § 30 der Satzung der Studierendenschaft ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Urabstimmung in der Fachschaftsordnung vorgesehen, so binden durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse den Fachschaftsrat, wenn der Beschluss mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustande gekommen ist. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

§ 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft.

(2) Das Forum schnellen Rates Lehramt verzichtet auf Finanzmittel durch die verfasste Studierendenschaft.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

(3) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlaments für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzreferentin kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(4) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

§ 13 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.

(2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Verursacher der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

FÜNFTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSKONFERENZ

§ 14 Die Fachschaftskonferenz (FSK)

(1) Die Fachschaftskonferenz dient der Koordinierung der Fachschaftsarbeit und der Befassung mit fächerübergreifenden Angelegenheiten des Studiums sowie der Hochschulpolitik, zu denen sie Stellungnahmen verabschiedet. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Austausch zwischen den Fachschaften sowie mit den studentischen Mitgliedern in den Fakultäts- sowie Institutsräten und dem Senat sowie dem Studierendenparlament und dem AStA,
2. fächerübergreifende Fragen von Studium und Lehre (Studien- und Prüfungsordnungen, Lehrbericht),
3. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des AStA, des Studierendenparlamentes und der Universität sowie
4. die Struktur von Fachschaften sowie die Zuordnung von Studiengängen zu Fachschaften.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an die FSK schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist in angemessener Frist zu behandeln.

§ 15 Mitglieder der Fachschaftskonferenz

(1) Die Fachschaftsräte, die in der Fachschaftskonferenz stimmberechtigten Mitglieder des Forum schnellen Rates Lehramt sowie und die studentischen Mitglieder der Fakultäts- und Institutsräte bilden zusammen mit den studentischen Vertretern des Instituts für Bildungswissenschaften die Fachschaftskonferenz. Stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind die Fachschaftsräte und die Vertretung der Lehrerbildung. Jeder Fachschaftsrat und die Vertretung der Lehrerbildung haben jeweils eine Stimme.

(2) Die FSK wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Beide sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Die Vorsitzende leitet die Fachschaftskonferenz und koordiniert die Arbeit zwischen den Fachschaftsräten. Dabei wird sie vom AStA unterstützt.

§ 16 Sitzungen der Fachschaftskonferenz

(1) Die Sitzungen der Fachschaftskonferenz werden durch die Vorsitzende vorbereitet und mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Ist keine Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt, so bereitet die für studentische Gremien zuständige AStA-Referentin die Sitzung vor und leitet sie bis zur Wahl einer Vorsitzenden.

(3) Die Fachschaftskonferenz tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.

(4) Über jede Sitzung der Fachschaftskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Fachschaftskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Beschlüsse der Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaftskonferenz ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin rechtzeitig den Mitgliedern der Fachschaftskonferenz bekanntgegeben wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung und die Geschäftsordnung der Fachschaftskonferenz nichts anderes bestimmen.

§ 18 Kommissionen der Fachschaftskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz können Kommissionen einrichten, um die Arbeit an dauerhaften instituts- bzw. fakultätsübergreifenden Arbeitsfeldern zu koordinieren. Hierfür sind zusätzlich der Aufgabenbereich, die Struktur und die Arbeitsrichtlinien der Kommission festzulegen. Die Kommissionen können durch Beschluss der Fachschaftskonferenz in dem ihnen zugewiesenen Teilgebiet nach außen vertreten.
- (2) Die Vorsitzende der Kommission wird von der Fachschaftskonferenz gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (3) Den Kommissionen werden von den beteiligten Fachschaftsräten ausreichend finanzielle Mittel zugewiesen.

§ 19 Ständige Kommission Lehramt

(entfällt)

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates“

Mehrheit der Mitglieder eines Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung ist die Mehrheit der in der entsprechenden Fachschaftsordnung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 21 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 03. Juli 2012 beschlossen und auf der Sitzung des Studierendenparlaments am 07.12.2016 zuletzt geändert und am 26.7.2017 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Adrian Schulz,
Präsident des Studierendenparlamentes

Fabian Schmidt,
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Anlage I zu § 3 Abs. 1

Liste bestehender Fachschaften.

01. Anglistik – Amerikanistik
02. Biochemie – Umweltwissenschaften
03. Biowissenschaften
04. Deutsche Philologie
05. Geographie
06. Geologie
07. Geschichte
08. Kunstwissenschaften
09. Mathematik – Biomathematik
10. Medizin
11. Kirchenmusik und Musikwissenschaft
12. Nordistik
13. Pharmazie
14. Philosophie
15. Physik
16. Politik- und Kommunikationswissenschaft
17. Psychologie
18. Rechtswissenschaften
19. Slawistik – Baltistik
20. Theologie
21. Wirtschaftswissenschaften
22. Zahnmedizin

Anlage II zu § 3 Abs. 2

Die Bachelor-/Master-Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Abschnitt I: Bachelorstudiengänge

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
LL.B.	Bachelor of Laws*	Rechtswissenschaften	(1/1)
B.A.	Anglistik /Amerikanistik	Anglistik – Amerikanistik	(1/2)
B.A.	Baltistik	Slawistik – Baltistik	(1/2)
B.A.	Bildende Kunst	Kunstwissenschaften	(1/2)
B.A.	Deutsch als Fremdsprache	Dt. Philologie	(1/2)
B.A.	Fennistik	Nordistik	(1/2)
B.A.	Germanistik	Dt. Philologie	(1/2)
B.A.	Geschichte	Geschichte	(1/2)
B.A.	Kommunikationswissenschaft	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/2)
B.A.	Kunstgeschichte	Kunstwissenschaften	(1/2)
B.A.	Musik	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/2)
B.A.	Musikwissenschaft	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/2)
B.A.	Öffentliches Recht	Rechtswissenschaften	(1/2)
B.A.	Philosophie	Philosophie	(1/2)
B.A.	Politikwissenschaft	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/2)
B.A.	Privatrecht	Rechtswissenschaften	(1/2)
B.A.	Skandinavistik	Nordistik	(1/2)
B.A.	Slawistik	Slawistik – Baltistik	(1/2)
B.A.	Wirtschaft	Wirtschaftswissenschaften	(1/2)
B.A.	Recht-Wirtschaft-Personal	Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften	(1/2)
B.Sc.	Biochemie	Biochemie – Umweltwissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Biologie	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Biomathematik	Mathematik – Biomathematik	(1/1)
B.Sc.	Biomedical Science	Medizin	(1/1)
B.Sc.	Geographie	Geographie	(1/1)
B.Sc.	Geologie	Geologie	(1/1)
B.Sc.	Humanbiologie	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz international	Biowissenschaften	(1/1)
B.Sc.	Mathematik und Informatik	Mathematik – Biomathematik	(1/1)
B.Sc.	Physik	Physik	(1/1)
B.Sc.	Psychologie	Psychologie	(1/1)
B.Sc.	Umweltwissenschaften	Biochemie – Umweltwissenschaften	(1/1)

Abschnitt II: Masterstudiengänge

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
LL.M.	Tax Law	Rechtswissenschaften	(1/1)
M.A.	Baltische Regionalstudien	Slawistik – Baltistik	(1/1)
M.A.	Bildende Kunst	Kunstwissenschaften	(1/1)
M.A.	British and North American Studies*	Anglistik – Amerikanistik	(1/1)
M.A.	Fennistik	Nordistik	(1/1)
M.A.	Germanistische Literaturwissenschaft	Dt. Philologie	(1/1)
M.A.	Geschichtswissenschaften	Geschichte	(1/1)
M.A.	Intercultural Linguistics – Germanische Gegenwartssprachen	Nordistik	(1/1)

M.A.	Kultur – Interkulturalität - Literatur	Nordistik	(1/1)
M.A.	Kunstgeschichte	Kunstwissenschaften	(1/1)
M.A.	Organisationskommunikation	Politik- und Kommunikationswissenschaft	(1/1)
M.A.	Philosophie	Philosophie	(1/1)
M.A.	Politikwissenschaftliche Demokratiestudien	Politik- und Kommunikationswissenschaften	(1/1)
M.A.	Skandinavistik	Nordistik	(1/1)
M.A.	Slawische Philologie	Slawistik – Baltistik	(1/1)
M.A.	Sprache und Kommunikation	Dt. Philologie	(1/1)
M.A.	Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen	Nordistik	(1/1)
M.A.	Vergleichende Literaturwissenschaft	Dt. Philologie	(1/1)
M.Sc.	Biochemie	Biochemie - Umweltwissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Biodiversität und Ökologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Biomathematik	Mathematik - Biomathematik	(1/1)
M.Sc.	Community Medicine and Epidemiologic Research	Medizin	(1/1)
M.Sc.	Geosciences and Environment	Geologie	(1/1)
M.Sc.	Health Care Management	Wirtschaftswissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Humanbiologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Landschaftsökologie und Naturschutz	Biowissenschaften	(1/2)
M.Sc.	Mathematik	Mathematik – Biomathematik	(1/1)
M.Sc.	Molekularbiologie und Physiologie	Biowissenschaften	(1/1)
M.Sc.	Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung	Geographie	(1/1)
M.Sc.	Tourismus und Regionalentwicklung	Geographie	(1/1)
M.Sc.	Physik	Physik	(1/1)
M.Sc.	Umweltwissenschaften	Biochemie - Umweltwissenschaften	(1/1)

Anlage III zu § 3 Abs. 3

Die Lehramts-Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
LG, LR	Deutsch	Dt. Philologie	(1/2)
LG, LR	Englisch	Anglistik – Amerikanistik	(1/2)
LG, LR	Evangelische Religion	Theologie	(1/2)
LG, LR	Geographie	Geographie	(1/2)
LG, LR	Geschichte	Geschichte	(1/2)
LG, LR	Kunst und Gestaltung	Kunstwissenschaften	(1/2)
LG, LR	Philosophie	Philosophie	(1/2)
LG, LR	Russisch	Slawistik – Baltistik	(1/2)
LGD	Dänisch	Skandinavistik	(1/3)
LGD	Norwegisch	Skandinavistik	(1/3)
LGD	Schwedisch	Skandinavistik	(1/3)
LGD	Polnisch	Slawistik – Baltistik	(1/3)

Anlage IV zu § 3 Abs. 4

Die restlichen Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Abschnitt I: Staatsexamen

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
S	Medizin	Medizin	(1/1)
S	Pharmazie	Pharmazie	(1/1)
S	Rechtswissenschaft	Rechtswissenschaften	(1/1)
S	Zahnmedizin	Zahnmedizin	(1/1)

Abschnitt II: Diplom

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
D	Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	(1/1)
D	Evangelische Theologie	Theologie	(1/1)
D	Kirchenmusik	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/1)
D	Psychologie	Psychologie	(1/1)

Abschnitt III: Magister Artium

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
M	Altertumswissenschaften*	Geschichte	(1/1)
M	Romanistik*	Dt. Philologie	(1/1)
M	Ur- und Frühgeschichte*	Geschichte	(1/1)

Anlage V zu § 3 Abs. 4

Die postgradualen und weiterbildenden Studiengänge werden den Fachschaften wie aus dieser Anlage ersichtlich zugeordnet.

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
Da	Aesthetic Laser Medicine	Medizin	(1/1)
M.Sc., Da	Clinical Dental CAD/CAM	Zahnmedizin	(1/1)
LL.M.	Criminology and Criminal Justice	Rechtswissenschaften	(1/1)
KA	Künstlerische Aufbaustudiengänge Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung	Kirchenmusik und Musikwissenschaft	(1/1)
M.Sc.	Landscape Ecology and Nature Conservation	Biowissenschaften	(1/1)
SP	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie	Psychologie	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnärztliche Funktionsdiagnostik und -therapie mit Computerunter- stützung	Zahnmedizin	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion	Zahnmedizin	(1/1)
M.Sc., Da	Zahnmedizinische Prothetik	Zahnmedizin	(1/1)

Anlage VI zu § 5 Abs. 2

Folgende Studiengänge sind der SoFa zugeordnet:

Titel	Studiengang	Fachschaft	Anteil
M	Erziehungswissenschaften*	SoFa	(1/1)

M	Sportwissenschaften*	SoFa	(1/1)
---	----------------------	------	-------

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts	LL.B.	Bachelor of Laws
B.Sc.	Bachelor of Science	M.A.	Master of Arts.
M.Sc.	Master of Science	LL.M	Master of Laws
Da	Diploma		
D	Diplom	M	Magister Artium
S	Staatsexamen	SP	Staatliche Prüfung
KA	Künstlerischer Abschluss		
LG	Lehramt Gymnasien		
LR	Lehramt an Regionalen Schulen		
LGD	Drittfach Lehramt Gymnasien		

* auslaufender Studiengang